

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bab-07037-23		
Baugrundstück:	Badbergen, Bekefords Damm 1		
Gemarkung:	Vehs	Vehs	Vehs
Flur:	4	6	3
Flurstück(e):	303/2	316/2	448/1

Verfahren nach dem BImSchG  
UVP-Vorprüfung für geplante Änderung der Milchviehanlage

Geplant ist der Wechsel von einem zentralen Melkzentrum zu dezentralen Melkroboterstationen sowie eine sich dadurch ergebende Verlagerung der Tierplätze innerhalb der Gebäude. Ebenso ist eine Verschiebung der Mistplatte sowie der innerbetrieblichen Wegeflächen geplant. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt. Auf dem Betrieb sind derzeit 670 Rinderplätze, 78 Aufzucht-kälberplätze und 2.328 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen verändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die Emissionssituation wird sich nicht nachteilig verändern, da der Tierbestand nicht erhöht wird. Es ist kein Anstieg der Immissionen im Vergleich zum derzeit genehmigten Stand zu erwarten. Zudem ist für das geplante Vorhaben keine zusätzliche Flächenversiegelung erforderlich. Durch die geänderte Ausführung kommt es zu einer Verringerung des Flächenverbrauches von ca. 600 m<sup>2</sup>. Durch einen fachgerechten Betrieb der Anlage und durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie den aktuellen Stand der Technik sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben findet überwiegend innerhalb bestehender Gebäude sowie vollständig innerhalb der überbaubaren Flächen statt. Somit sind nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen sind auch auf die denkmalgeschützte Hofstelle nicht zu erwarten. Zwischen dem zu ändernden Betriebsgebäude und der denkmalgeschützten Hofanlage liegen andere vorhandene Betriebsgebäude, sodass keine Sichtbeziehungen bestehen. Das Baudenkmal wird somit in seiner Denkmaleigenschaft nicht beeinträchtigt.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2023  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Petzke